

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur ersten Verordnung zur Änderung der Li- quiditätsverordnung

Kontakt:

Anna Niemitz

Telefon: +49 30 2021-2322

E-Mail: a.niemitz@bvr.de

Berlin, 28. Dezember 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksban-
ken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeines

Wir gehen davon aus, dass die Regelungen zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) nach dem vorhergesehenen Auslaufen der Beobachtungsperiode zum 1. Januar 2015 ein verbindlicher Mindeststandard werden und somit die Meldung zur LiqV ablösen werden.

Daher sollte im Verordnungstext zur LiqV von vornherein eine Befristung bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 6 - Bemessungsgrundlage

Auf fremde Währung lautende Positionen sollen nach wie vor zum Euro-Referenzkurs umgerechnet werden. Wir möchten uns in diesem Zusammenhang dafür aussprechen, dass die Regelungen zur Umrechnung von Fremdwährungspositionen einheitlich getroffen werden. Unklar ist derzeit insbesondere noch, wie Fremdwährungspositionen in der CRR umgerechnet werden sollen. Wir regen daher an, zunächst hierfür eine Festlegung zu treffen und die Anforderung in § 6 Abs. anschließend entsprechend anzupassen. Darüber hinaus möchten wir uns dafür einsetzen, dass die diesbezüglichen Vorgaben für alle das KWG konkretisierenden Verordnungen einheitlich getroffen werden. Entsprechend sollte ggf. auch die Regelung zur Umrechnung von Fremdwährungskontrakten in § 14 Abs. 2 Satz 7 SolvV-E entsprechend angepasst werden.

Aktuell können nach § 6 Abs. 3 LiqV i. V. m. § 5 Abs. 2 SolvV diejenigen Institute, die ein zugelassenes Marktrisikomodell verwenden, die dort verwendeten internen Fremdwährungsumrechnungskurse auch zu Meldezwecken nach der Liquiditätsverordnung auf alle auf fremde Währung lautende Positionen anwenden, sofern die konsistente Anwendung der internen Fremdwährungskurse gegeben ist. In Abs. 3 soll nun festgelegt werden, dass auf eine fremde Währung lautende Position zwingend zu dem von der EZB am Meldetermin festgestellten Referenzkurs umzurechnen ist. Für diese im Konsultationsentwurf vorgesehene Einschränkung sehen wir keine Notwendigkeit und bitten daher darum, die heutige Möglichkeit der Verwendung intern verwendeter Fremdwährungsumrechnungskurse aufrecht zu erhalten.


Uwe Fröhlich

i.V. 
Dr. Holger Mielk